

Gewässerordnung

(Stand 01.08.2026)

Wichtige Kontaktdaten:

Geschäftsstelle: *(Mittwochs 18:30 - 20:30 Uhr)* *www.sfv-hildesheim.org* *info@sfv-hildesheim.org*	05121-22048
Polizei Hildesheim:	05121-9390
Polizei Sarstedt:	05066-9850
Feuerwehr Hildesheim:	05121-3080
Feuerwehr Sarstedt:	05066-7844

Inhaltsverzeichnis

Änderungsprotokoll....2
1. Allgemeines....4
2. Zufahrtswege....5
3. Nicht erlaubt ist....5
4. Invasive Arten....6
5. Mindestmaße und Schonzeiten....6
6. Fangbeschränkung....6
7. Weitere Regeln....7
8. Gewässer....8
8.1. **Ahrbergen**....8
8.1.1. Ahrbergen I....9
8.1.2. Ahrbergen IIa....9
8.1.3. Ahrbergen IIb....10
8.1.4. Ahrbergen III....10
8.1.5. Ahrbergen IV....11
8.1.6. Ahrbergen V....11
8.2. **Tonkuhle Drispenstedt (Piratensee)**....12
8.3. **Kalenberger Graben**....12
8.4. **Teiche im Ernst Ehrlicher Park**....13
8.5. **Hohnsensee**....13
8.6. **Bromberger Straße**....14
8.7. **Regenrückhaltebecken Galgenberg**....14
8.8. **Seniorengraben**....14
8.9. **Kiesteich Jeinsen**....15
8.10. **Innerste**....16
8.11. **Nette nette nette**....20
8.12. **Leine**....22
8.13. **Beuster**....23

Änderungsprotokoll

(nur der letzten Versionen)

Stand *Veränderung*

- 01.08.2026
 - 1. Allgemeines
 - 1.2 Versch. Methoden sich als Fischereiaufseher ausweisen zu können hinzugefügt
 - Den alten Punkt 1.9 zu 1.9.1 verschoben
 - 1.9.2 passive Mitglieder hinzugefügt
 - 1.9.3 bezgl. Angelerlaubnis in Prüfungsvorbereitung hinzugefügt
 - 5. Mindestmaße & Schonzeiten
 - Entfernt: Barsch, Grasfisch, Weißfisch und Wels
 - Schonzeit hinzugefügt: Quappe
 - In Fanggarte (App) synchronisiert
 - 6. Fangbeschränkung
 - Ehem. 6.1 eindeutig formuliert inkl. Beispiel
 - 6.2 und 6.3 entfernt, da redundant
 - Durch das Entfernen der anderen Unterpunkte, wurde 6.1 zu 6
 - 7. Weitere Bestimmungen
 - Überschrift von „Regeln“ zu „Bestimmungen“ geändert
 - 7.2 Umformuliert, um Konflikt zu lösen, insb. 7.2.2
 - 8. Gewässer
 - Ahrbergen I
 - Verbotszone Häuserseite eingezeichnet
 - Beschreibung zur Verbotszone hinzugefügt
 - Ahrbergen II bis V
 - Beschreibung zur Verbotszone hinzugefügt
 - Tonkule Drispenstedt (Piratensee)
 - Verbotszone in Fangkarte (App) genauer eingezeichnet
 - Hohnsensee
 - Das Ansitzangeln vom Steg ist ab sofort verboten!
 - Die Reihenfolge der ersten zwei Absätze geändert, um den Fokus auf die besondere Rücksichtnahme zu lenken
 - Bild aktualisiert
 - Location-Link hinzugefügt
 - Innerste (Stadt)
 - Sperrstrecke Dammtor, Abweichungen der Zeichnung zur Fangkarte (App) behoben.
 - Bild aktualisiert.

- 01.04.2026
 - Inhaltsverzeichnis hinzugefügt
 - Änderungsprotokoll hinzugefügt
 - Punkt 1 (ehem 3) überarbeitet:
 - Die 2 “schwebenden” Absätze integriert. (= 1.1 und 1.2)
 - Neue Punkte 1.3 und 1.4 hinzugefügt (Erlaubnis und FE-Eintrag)
 - Vorherigen Punkt 1.7 (ehem. 3.7) zu 1.5 verschoben und erweitert. (FE-Abgabe)

 (Durch die Anpassungen gibt es eine Verschiebung der anderen Positionen in diesem Punkt und zusätzlich rücken alle Punkte um 2 nach vorn)
 - 8.1 Gewässer-Gruppe Ahrbergen erstellt/hinzugefügt
 - 8.1 Bilder aktualisiert
 - 8.10 (ehem. 10.10) angepasst (Anfüttern & Entnahmeverbot)
- 01.01.2026
 - Layout Anpassungen (DIN-A4, Struktur)
 - 5.15 hinzugefügt

1. Allgemeines

1.1. Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Fischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen. Sie ist deshalb für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Fischereigesetzes und die hierzu ergangenen Verordnungen sind zu beachten Verstöße gegen die Gewässerordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen werden laut Satzung geahndet

1.2. Allen sich ausweisenden Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern sind auf Verlangen die zum Fischfang erforderlichen Papiere, Fanggeräte, die Mindestausstattung und der Fang vorzuzeigen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß ist es den Fischereiaufsehern erlaubt, den Fischereierlaubnisschein vorübergehend einzuziehen. Jeder Fischereiaufseher muss sich mit Marke, Ausweis oder digital ausweisen können.

1.3. Die Fischereierlaubnis besteht aus:

- Erlaubniskarte für das aktuelle Jahr
- Fangergebnisliste (altern. App Fangkarte)
- Diese Gewässerordnung (altern. auf dem Handy gespeichert)

Die digitalen Inhalte müssen jederzeit vorzeigbar sein. Funktioniert ein Handy nicht mehr, muss die Fischerei eingestellt werden -falls das Zurückgreifen auf die Alternative aus Papier ebenfalls nicht möglich ist.

1.4. Jeder gefangene Fisch ist unverzüglich (sobald das Tier waidgerecht versorgt wurde) in die Fangergebnisliste einzutragen. Dabei ist anzugeben, ob er entnommen oder zurückgesetzt wurde. Die bevorzugte Methode ist der Eintrag per App Fangkarte, alternativ kann auf die Fangergebnisliste aus Papier zurückgegriffen werden. Die Fangstatistik dient rein der wissenschaftlichen Auswertung unseres Bestandes und nicht der Kontrolle individueller Entscheidungen am Wasser.

1.5. Die Fangergebnislisten, auch solche von Nichtfängern, müssen bis zum 31.01. des Folgejahrs in der Geschäftsstelle oder durch „Fangjahr abschließen“ in der App Fangkarte vorliegen.

1.6. An Mindestausstattung sind immer mitzuführen:

- Unterfangkescher,
- Fischbetäuber,
- Hakenlöser,
- Maßband,
- Messer,
- 2 Müllbeutel.

1.7. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportfreunde nicht behindert werden.

1.8. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten. Das gilt auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

1.9.

1.9.1. Erlaubt sind drei Handangeln (Ausnahmen siehe spez. Gewässer). Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf nur eine Rute genutzt werden. Kunstköder (ausgenommen Gummifische und Twister) dürfen nicht mit feststehenden Haken bestückt sein.

1.9.2. Passive Mitglieder dürfen durch die Teilnahme an einer Angel-Veranstaltung entsprechend mit fischen. Alternativ können Tageskarten erworben werden.

1.9.3. Mitglieder, die sich in Vorbereitung zur Fischerprüfung befinden, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht einer geeigneten Person mit einer Handangel fischen. Die Methode ist dabei, unter Berücksichtigung der allgemeinen Regularien, frei wählbar (Ansitz, Spinn- und Flugangelei).
Eine geeignete Person ist, in diesem Sinne, ein Vereinsmitglied, min. 18 Jahre alt mit bestandener Fischereiprüfung. Die Fänge müssen von der Aufsichtsperson versorgt (abhaken, zurücksetzen, betäuben, töten) werden (§4 Abs.1 TierSchG).

1.10. Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

1.11. Zum Anfüttern sind pro Tag und Angler folgende Mengen erlaubt:
- Fließgewässer 5 kg nass,
- stehendes Gewässer 3 kg nass.

1.12. Besondere Vorkommnisse (Fischsterben, Verschmutzungen, große Mengen Müll, etc.) sind sofort zu melden.

1.13. Markierungen der Futterplätze sind ausschließlich während des Angelns mit einem Marker pro Rute erlaubt. Es sind ausschließlich Marker des Vereins zugelassen. Diese sind in der Geschäftsstelle zu erwerben und mit der Passnummer des Anglers zu versehen.

2. Zufahrtswege

Es gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften.
Das Befahren der Wege an den Vereinsgewässern ist nur im Schritttempo erlaubt.
Auf der Straße zum Teich Jeinsen ist die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung unbedingt einzuhalten.
Die Schranken in Ahrbergen und Jeinsen sind nach jeder Durchfahrt sofort zu schließen.

3. Nicht erlaubt ist

3.1. Die Entnahme von Fischen, die außerhalb des Kopfbereiches (vor den Kiemendeckeln) gehakt sind.

3.2. Die Angelruten ohne eigene Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen.

3.3. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln und zum Anfüttern zu benutzen (Ausnahme siehe Jeinsen und Ahrbergen), sowie von Brücken zu fischen.

3.4. Jede Art von Uferbeschädigungen oder Flurschäden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.

3.5. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der für Fahrzeuge vorgesehenen Wege und Parkplätze.

3.6. Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen und Krebsen.

3.7. Das eigenmächtige Einbringen (Besatz) von allen Fischarten, Wassertieren und Wasserpflanzen aus fremden Gewässern.

3.8. Die Verwendung von Aalschnüren, Stellnetzen und Fischkörben.

3.9. Die Benutzung von Zwillings-, Drillings-, und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln.

3.10. Die Eisangelei (Ausnahmen siehe Ahrbergen und Jeinsen).

3.11. Das Fischen mit Köderfischen im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.03.

3.12. Nachfolgende Fischarten zu entnehmen (ganzjähriges Fangverbot):
Flusskrebs, Bachschmerle, Bitterling, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Groppe, Karausche, Mühlkoppe, Nase, Neunstacheliger Stichling , Schlammpeitzger und Rapfen.

3.13. Die vorgenannten Fische sowie Aal, Barbe, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Quappe Wels, Zander und Salmoniden als Köderfische zu verwenden. Ebenfalls dürfen Flusskrebse und Warmblüter sowie Frösche nicht als Köder verwendet werden.

3.14. Das Angeln mit lebendem Köderfisch.

3.15. Wichtig:
Das unerlaubte Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit ist eine Ordnungswidrigkeit nach §118 OWIG, und wird zur Anzeige gebracht.

4. Invasive Arten

Die invasiven Arten Schwarzmundgrundel, Nackthalsgrundel, Marmoriertegrundel, Kesslergrundel, Blaubandbärbling, Sonnenbarsch und Wolgazander sind bei Fang sofort dem Gewässer zu entnehmen und waidgerecht zu töten. Zudem ist eine Verwendung als Köderfisch untersagt.

5. Mindestmaße und Schonzeiten

(von der Kopfspitze bis zum Schwanzende)

Aal	50cm	-
Äsche	35cm	01.03. – 31.05.
Barbe	40cm	-
Karpfen	40cm	-
Forelle	30cm	01.10. – 31.03.
Meerforelle	50cm	01.10. – 15.04.
Lachs	50cm	01.10. – 15.04.
Bachsaibling	30cm	01.10. – 31.03.
Hecht	55cm	01.02. – 30.04.
Schleie	30cm	-
Zander	50cm	01.03. – 31.05.
Quappe	35cm	01.12. – 28.02.

6. Fangbeschränkung

Sofern es keine gesonderten Regelungen für spez. Gewässer (siehe Punkt 8 „Gewässer“) gibt, gilt:

Pro Angler und Tag dürfen:

- in Summe max. 5 Fische in einer beliebigen Kombination dieser Arten entnommen werden: Aal, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie oder Zander.
(z.B. 2 Aale + 3 Hechte oder 5 Zander, usw.)

- maximal 10 Weißfische

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Zelte und Wetterschutz

An Hohnsensee und Kalenberger Graben ist das Aufstellen von Zelten verboten. Als Wetterschutz dürfen handelsübliche Schirme mit einem Überwurf verwendet werden (siehe Abbildungen). Diese dürfen am Kalenberger Graben nur auf den Plätzen, nicht auf dem Fußweg oberhalb der Treppen, aufgestellt werden.





7.2. Angeln bei (Jugend-) Veranstaltungen

7.2.1. 1 Stunde vor Beginn bis 1 Stunde nach Ende von Veranstaltungen (Gemeinschaftsfischen) sind die im Terminplan angegebenen Gewässer grundsätzlich gesperrt, können aber nach Rücksprache mit der jeweils leitenden Person (ggf. Jugendwart) freigegeben werden.

7.2.2. Während einer Jugendveranstaltung dürfen Jugendliche nur im Rahmen dieser Veranstaltung fischen.

7.3. Bootsangeln

An Gewässern, an denen Bootsangeln erlaubt ist, dürfen Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln und zum Anfüttern benutzen werden.
Schleppfischen ist verboten.
Das Bootsangeln erfolgt auf eigene Gefahr.
Beim Angeln vom Boot aus wird die Benutzung von Schwimmwesten dringend empfohlen.
Als Bootsmotoren sind ausschließlich Elektromotoren zugelassen.
Es dürfen nicht mehr als 5 Boote gleichzeitig an einem Teich genutzt werden.
Beim Angeln vom Boot aus ist auf die Belange der Uferangler besondere Rücksicht zu nehmen!

7.4. Eisangeln

Zum Öffnen des Eises ist ein Eisbohrer zu benutzen. Das Betreten der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

8. Gewässer

8.1. Ahrbergen

Location: Parkplatz

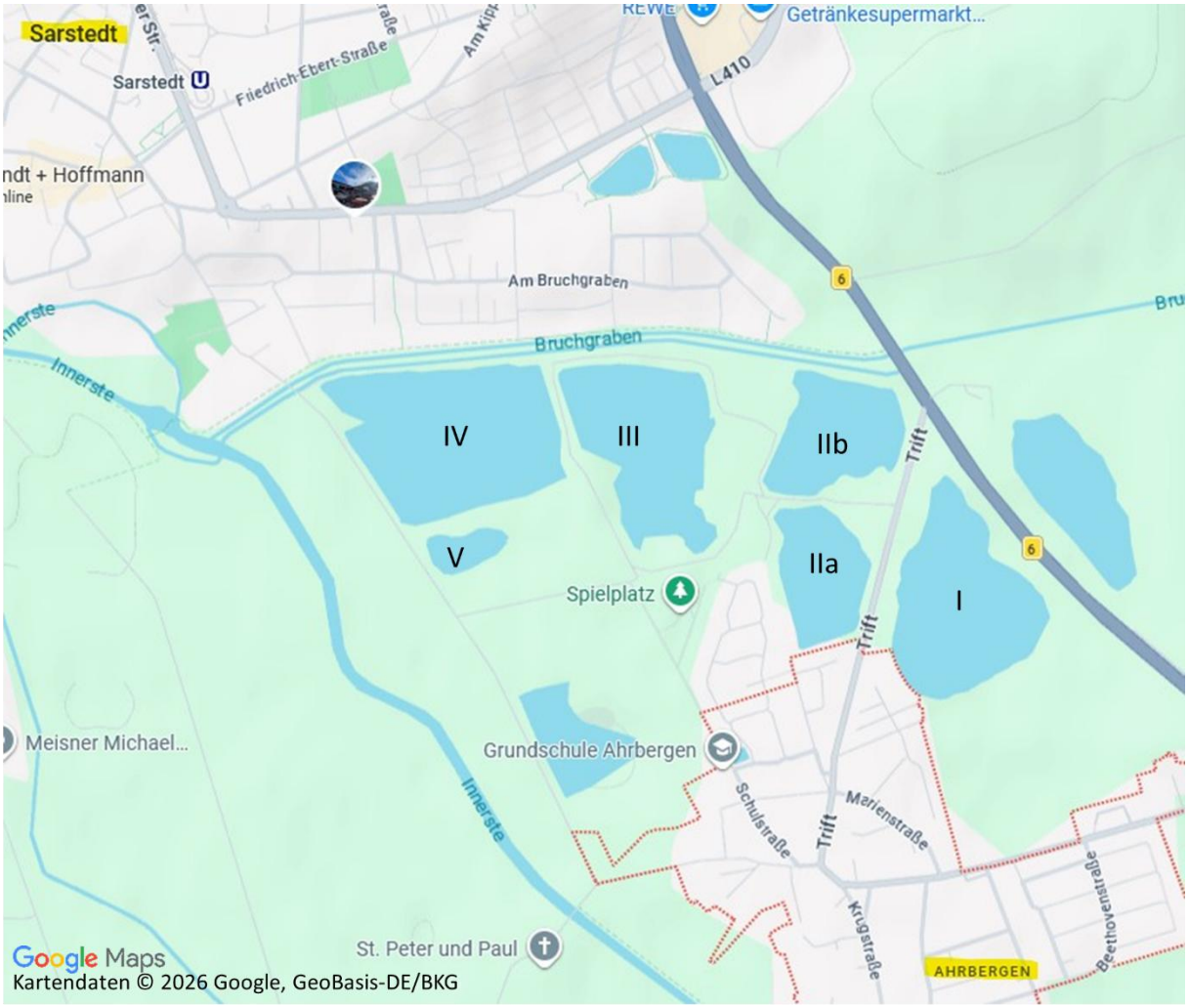
Zwischen Ahrbergen und Sarstedt befinden sich mehrere Kiesteiche/Baggerseen direkt nebeneinander. Die Gewässer sind praktisch nur durch Fahrtwege von einander getrennt. Die Zufahrten sind aus allen Richtungen mit Schranken für Autos gesperrt. Ein Schlüssel kann gegen Pfand im Vereinshaus zu den Bürozeiten ausgegeben werden.

Grundsätzlich gilt:

+ Bootsangeln erlaubt, weitere Bedingungen siehe 9.3
+ Eisangeln erlaubt, weitere Bedingungen siehe 9.4
+ Aufstellen von Reusen erlaubt
- Die Slipanlagen (falls vorhanden, mit 2 Strichen markiert) sind freizuhalten. Dh. das Betreten beim Spinnfischen ist erlaubt, das Ansitzfischen hingegen nicht. Das Slippen hat immer Vorrang.
- Die eingezeichneten Verbotszonen und Schongebiete sind immer Angelverbotszonen und manchmal sogar Betretungsverbotszonen. Dazu mehr beim spez. Gewässer.

Abweichende Entnahmeregelung an allen Teichen in diesem Gebiet:

- Karpfen: 1 pro Monat, 12 pro Jahr



8.1.1. Ahrbergen I

Location: Gewässer

Am Westufer im Schongebiet besteht ein Angelverbot.



Google Maps Kartendaten © 2026 Google, GeoBasis-DE/BKG

8.1.2. Ahrbergen IIa

Location: Gewässer

Am Südufer grenzen Privatgrundstücke an. Hier ist das Angeln sowie Betreten verboten.



Google Maps Kartendaten © 2026 Google, GeoBasis-DE/BKG

8.1.3. Ahrbergen IIb

Location: Gewässer

An der Süd-Ost Ecke gibt es ein kleines Schongebiet mit einem Angelverbot.



Google Maps Kartendaten © 2026 Google, GeoBasis-DE/BKG

8.1.4. Ahrbergen III

Location: Gewässer

An der Ostseite befindet sich ein Schongebiet mit bestehendem Angelverbot.



Google Maps Kartendaten © 2026 Google, GeoBasis-DE/BKG

8.1.5. Ahrbergen IV

Location: Gewässer

Angel- und Betretungsverbot auf der Südseite, wie eingezeichnet.



Google Maps Kartendaten © 2026 Google, GeoBasis-DE/BKG

8.1.6. Ahrbergen V

Location: Gewässer

Angel und Befahr-Verbot wie eingezeichnet.



Google Maps Kartendaten © 2026 Google, GeoBasis-DE/BKG

8.2. **Tonkuhle Drispenstedt (Piratensee)**

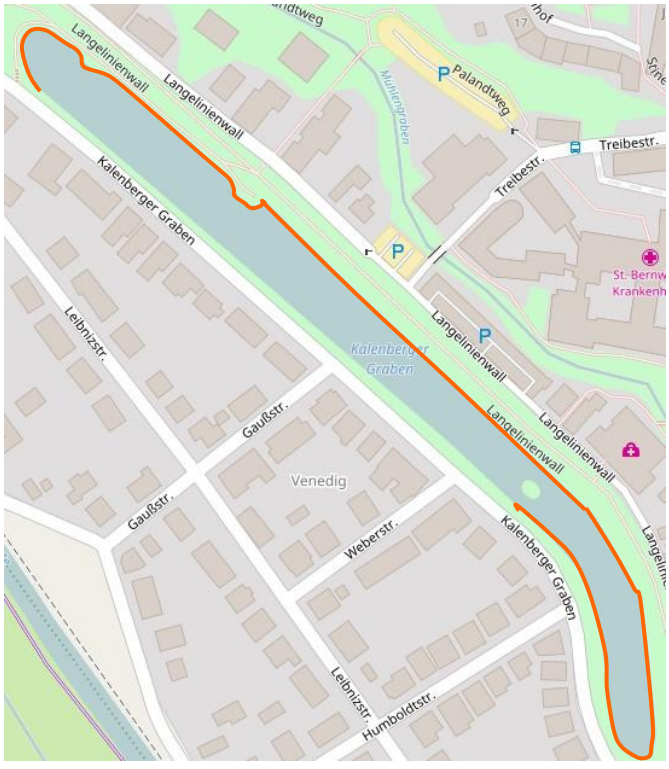
- Das Angeln an der Nordseite (Ufer zum Müggelsee) ist nicht erlaubt



Kartendaten von OpenStreetMap, veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

8.3. **Kalenberger Graben**

- Es darf nur vom westlichen Ufer an den vorhandenen Treppenplätzen geangelt werden.
- Rutenhalter dürfen nur in die angebrachten Rohre gesteckt werden.



8.4. Teiche im Ernst Ehrlicher Park



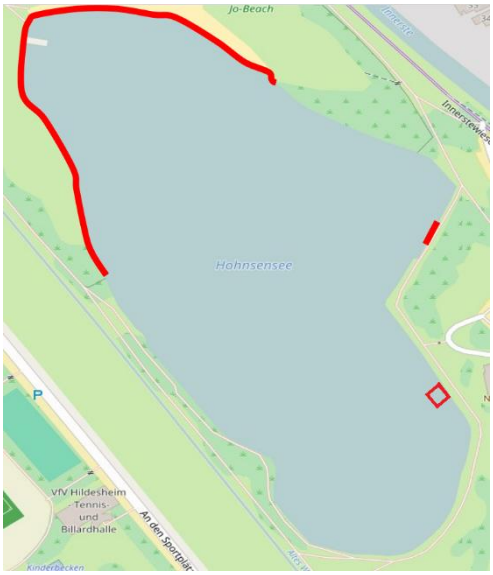
8.5. Hohnsensee

Location: Gewässer

- Der Hohnsensee dient in erster Linie den Naherholungssuchenden und Wassersportlern. Auf deren Belange ist besondere Rücksicht zu nehmen. In Zweifelsfällen gehen die Belange der Erholungssuchenden und der Wassersportler vor.
- Es darf im gesamten nicht eingefriedeten Teil, soweit dies von befestigten Wegen aus möglich ist, ausgenommen der Treppe am Ostufer, geangelt werden.
- Es dürfen maximal 10 Plätze zeitgleich besetzt sein.
- Das Ansitzangeln vom Steg ist verboten!
- Aufgrund des desolaten Zustandes der Wasserparameter ist vorerst:
 - das Anfüttern grundsätzlich verboten
 - das Entnehmen von Karpfen verboten

Grenzen:

- am Westufer: Überlauf vor dem DLRG-Haus
- am Ostufer: Zaun zur Jo-Wiese



8.6. Bromberger Straße

- Ostufer gesperrt
- Die Tonkuhle Bromberger Straße dient in erster Linie den Naherholungssuchenden und Wassersportlern. Auf deren Belange ist besondere Rücksicht zu nehmen. In Zweifelsfällen gehen die Belange der Erholungssuchenden und der Wassersportler vor



8.7. Regenrückhaltebecken Galgenberg



8.8. Seniorengraben

- Ostufer gesperrt.

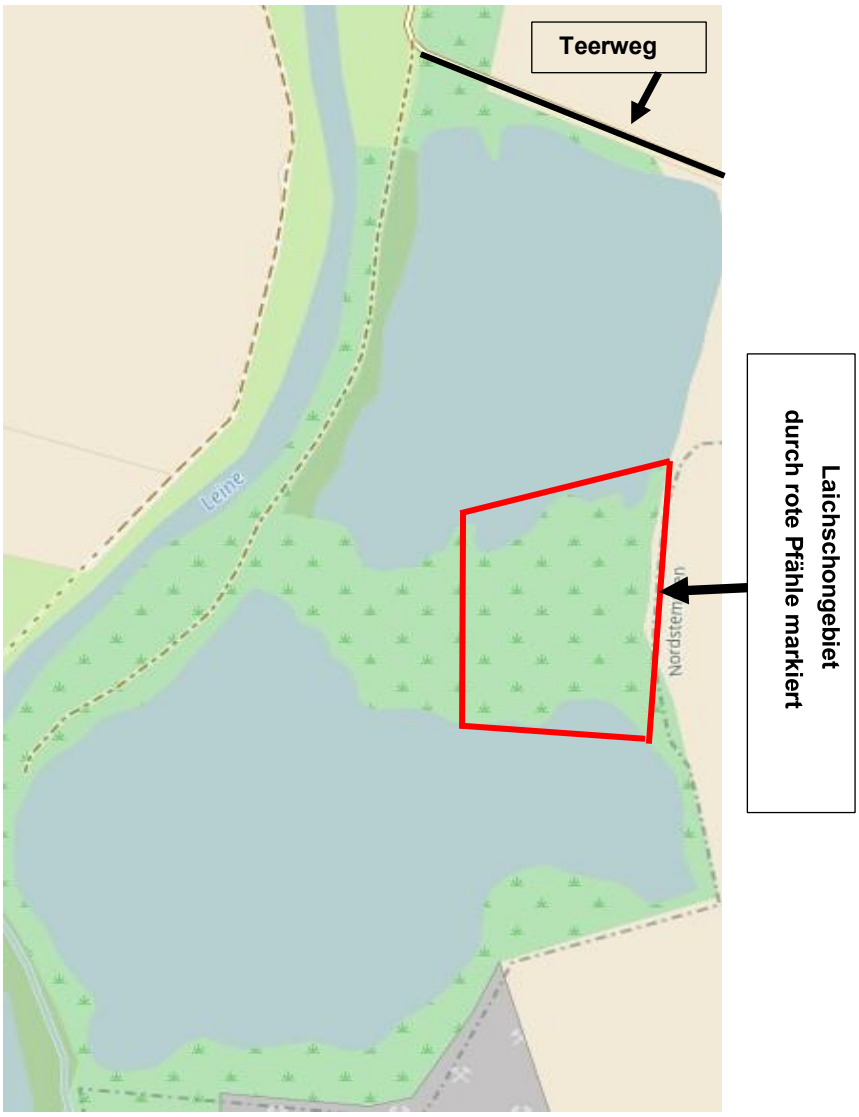


8.9. **Kiesteich Jeinsen**

+ Bootsangeln erlaubt, weitere Bedingungen siehe 9.3
+ Eisangeln erlaubt, weitere Bedingungen siehe 9.4
+ Aufstellen von Reusen erlaubt
- Das Betreten und das Befahren des Schongebiets sowie das Angeln im Schongebiet sind strengstens untersagt.
- Das Parken auf der asphaltierten Straße ist verboten.
- Auf der Straße zum Teich Jeinsen ist die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung unbedingt einzuhalten.

Abweichende Entnahmeregelung:

- Karpfen: 1 pro Monat, 12 pro Jahr



8.10. **Innerste**

Beidseitige Grenzen:

- **Obere Grenze:**
 Zwischen der Einmündung des Louisgraben und der Gemarkungsgrenze Egenstedt/Hildesheim Marienburg (Schilder siehe Abbildung).

- **Untere Grenze:**
 Straßenbrücke Ahrbergen – Giesen (Kläranlage)

Ganzjährig gesperrt:

- Linkssseitig von der Straßenbrücke „Scharfe Ecke“ bis zum Einlauf der Beuster. (Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“)
- Rechtsseitig vom Einlauf der Beuster bis zur Eisenbahnbrücke (Dreibogenbrücke), oberhalb des Concordiaplatzes. (Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“)
- Bischofsmühle: Linksseitig von der Dammtorbrücke bis zum Ausstieg der Kanuten, rechtsseitig von der Dammtorbrücke bis zum Einlauf am „Altenheim“, die Insel mit dem Inselcafe
- Rechtsseitig vom Auslauf des Mühlengrabens unterhalb der Mastbergbrücke bis zur Holzbrücke.
- Kolk und Mühlengraben am Gut Steuerwald
- Die Schilfinsel im Haseder Busch

Die Nebengewässer:
Kupferstrang, Eselsgraben, Mühlengraben zwischen Brücke am Gefängnis und Brücke kleine Venedig.

Sperrstrecken:

- 01.10.—31.03.
 von der Straßenbrücke „Scharfe Ecke“ bis zur Eisenbahnbrücke (Dreibogenbrücke) oberhalb des Concordiaplatzes
- 01.02.—15.08.
 der Altarm am Bungenpfuhl, rechtsseitig von der Holzbrücke bis zum Müllergarten Hasede und linksseitig 30 m oberhalb und 30 m unterhalb der Einläufe des Bungenpfuhls und des Klärwerkgrabens

Weitere Bestimmungen im NGS „Am roten Steine“:

(Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“)

- Die Watfischerei ist von dem Einlauf der Beuster bis zur Eisenbahnbrücke (Dreibogenbrücke) oberhalb des Concordiaplatzes nicht gestattet. (siehe Abbildung)
- Zum Aufsuchen der Angelstellen dürfen weder die Wege noch die Wiesen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, der Zugang zum Gewässer erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Grünlands und der Ufervegetation.
- Auf die Anlage fester Angelplätze ist zu verzichten.
- Die Vorgaben der Naturschutz VO sind zu beachten.



(Innerste Grenze Egenstedt)



(Innerste Brücke Ahrbergen–Giesen)

(Grenze Egenstedt, Kartenansicht)





Ganzjährig gesperrt

Gesperrt vom 01.10 . bis 31.03 .

Keine Wat fischerei erlaubt

(Sperrstrecke am Inselcafe, Brücke Dammtor)



(Sperrstrecken am Gut Steuerwald)



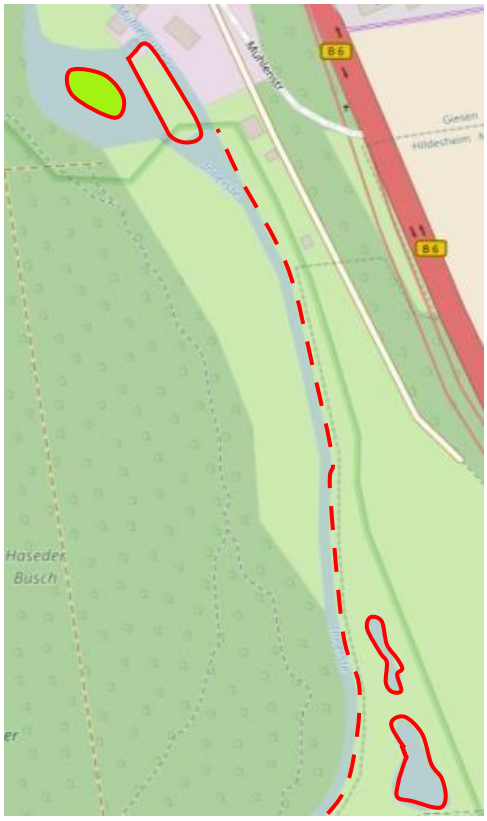




Ganzjährig gesperrt

Gesperrt vom 01.0 2 . bis 15.08.

Sperrstrecken am Müllergarten Hasede mit der Schilfinsel



Ganzjährig gesperrt

Gesperrt vom 01.0 2 . bis 15.08.

Schilfinsel



Müllergarten Hasede



8.11. **Nette**

- Gesperrt vom 01.10. - 31.03.
- Es darf grundsätzlich nur mit einer Rute geangelt werden.
+ Für das Nachtangeln sind von 21:00 bis 06:00 Uhr zwei Handangeln erlaubt.

Beidseitige Grenzen:

- Obere Grenze:
 Schlackenmühle
- Untere Grenze:
 Straßenbrücke Holle - Sottrum.

Fangbegrenzung:

5 Forellen pro Tag, 50 Forellen pro Jahr
Gefangene, maßige Forellen sind sofort zu töten und in die Fangergebnisliste einzutragen.

Ganzjährig gesperrt:

Mühlengraben Henneckenrode (Straßenbrücke bis zum Einlauf in die Nette)



(Obere Grenze: Schlackenmühle)



(Untere Grenze: Straßenbrücke Holle – Sottrum)



(Ganzjährig gesperrt ab dieser Straßenbrücke bis zum Einlauf in die Nette)

8.12. **Leine**

<u>Beidseitige Grenzen:</u>

- Obere Grenze:
 Straßenbrücke in Poppenburg – B1
- Untere Grenze:
 Straßenbrücke unterhalb der Marienburg



(Brücke Poppenburg)





(Brücke unterhalb der Marienburg)

(Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016)

8.13. **Beuster**

- Gesperrt vom 01.10. - 31.03.
- Es darf grundsätzlich nur mit einer Rute geangelt werden.
- Für das Nachtangeln sind von 21:00 bis 06:00 Uhr zwei Handangeln erlaubt.
- Es dürfen nur Wege/Straßen befahren werden, die laut Straßenverkehrsordnung erlaubt oder mit „Anlieger frei“ beschildert sind.

Beidseitige Grenzen:

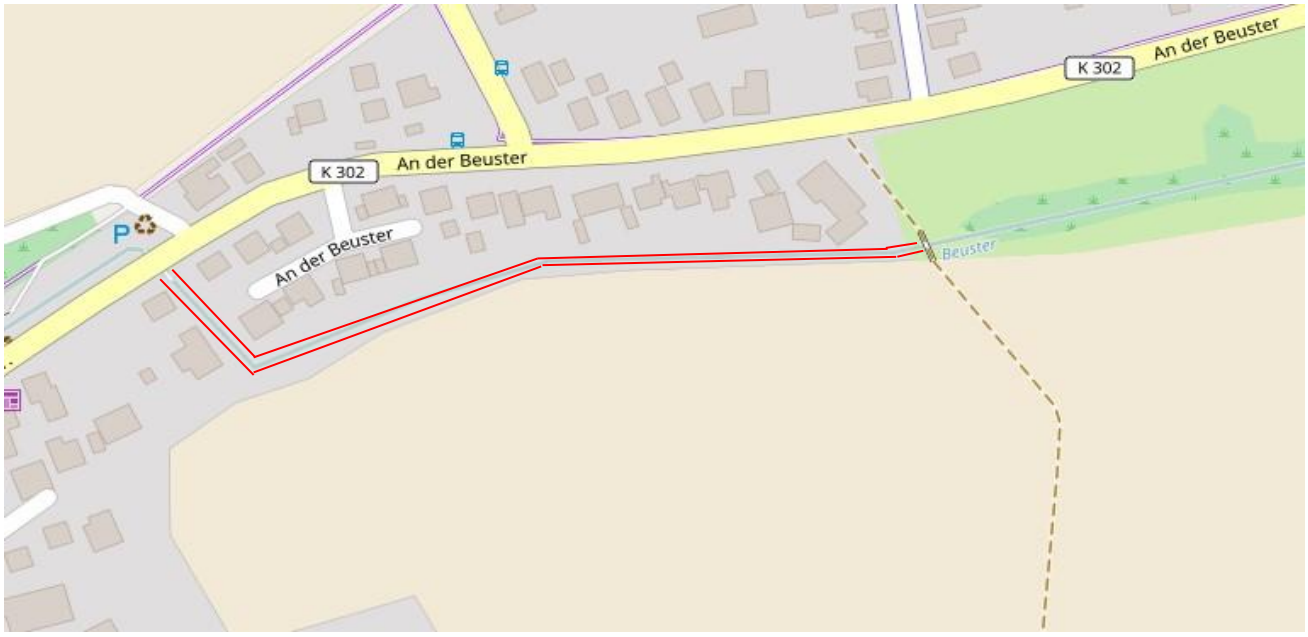
- Obere Grenze:
 Ortsausgang Diekholzen (Schwarzer Weg)
- Untere Grenze:
 Einlauf in die Innerste

Ganzjährig gesperrt:

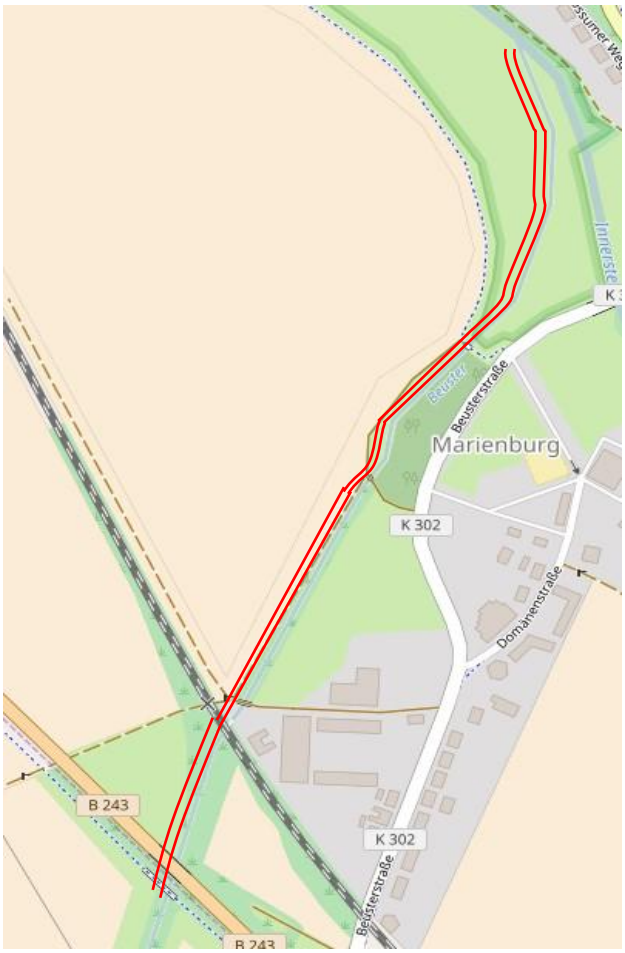
- Von den Quellen bis zum Ortsausgang Diekholzen In der Ortschaft Söhre (siehe Karte nächste Seite)
- Von der Straßenbrücke B243 bis zum Einlauf in die Innerste. Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“



(obere Grenze)



(Sperrstrecke in Söhre)



(Sperrstrecke B243 bis Einlauf in die Innerste